

21. 1. Findet Art. 146 H.G.B. auch dann Anwendung, wenn die Auflösung der offenen Handelsgesellschaft in der Eröffnung des Konkursverfahrens ihren Grund hat?

2. Hat die Anerkennung einer Konkursforderung durch den Konkursverwalter oder Fallimentsyndik die Wirkung, daß nun die Zinsen als Bestandteil des Kapitals anzusehen sind, sonach eine Verjährung derselben (Art. 2277 Code civil) nicht mehr eintreten kann?

3. Genügt es zur Anwendung von § 88 Abs. 2 C.P.D., daß durch den abgewiesenen Teil des Klagantrages Mehrkosten entstanden sind?

II. Civilsenat. Ur. v. 11. November 1898 i. S. W. (Bekl.) w. D. u. Gen. (Kl.). Rep. II. 214/98.

I. Landgericht Mainz.

II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Der Rechtsvorgänger der Kläger war Gläubiger einer offenen Handelsgesellschaft unter der Firma „Gebrüder W.“, über deren Vermögen schon im Jahre 1877 das „Fallimentsverfahren“ eröffnet worden war; der Beklagte war früher Teilhaber dieser Gesellschaft. In der Klage beantragte der während des Prozesses verstorbene Kläger, den Beklagten zur Zahlung von etwa 4000 M zu verurteilen, die zu einem großen Teile aus rückständigen Zinsen bestanden. Der Beklagte bestritt das Bestehen der Forderung, behauptete unter Berufung auf Art. 146 H.G.B., die Klage sei jedenfalls verjährt, und machte endlich geltend, unter allen Umständen könnten die Kläger nur für fünf Jahre Zinsen beanspruchen. Das Landgericht hat die Klage in vollem Umfange zuerkannt, das Oberlandesgericht die Beurteilung,

soweit es sich um die Zinsen handelte, herabgesetzt, im übrigen aber die Berufung zurückgewiesen. Die Revision des Beklagten hatte insoweit Erfolg, als das angefochtene Urteil in Ansehung der Zinsforderung der Kläger und im Kostenpunkte teilweise abgeändert wurde.

Aus den Gründen:

... „1. Hinsichtlich der Einrede der Verjährung aus Art. 146 H.G.B. hat das Oberlandesgericht seine Entscheidung darauf gestützt, daß diese Vorschrift, wie auch das Reichsgericht im Anschlusse an die ständige Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichtes in einem Urteile vom 27. März 1895,

Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 35 S. 24, ausgesprochen habe, in solchen Fällen keine Anwendung finde, in denen die Handelsgesellschaft durch Eröffnung des Konkursverfahrens aufgelöst worden ist. Die Berufung auf diese Rechtsprechung ist zutreffend. Auch geben die Ausführungen des Beklagten keinen Grund, von ihr abzugehen. Der in dieser Richtung erhobene Angriff kann sonach keinen Erfolg haben.

2. Bezüglich der Zinsverjährung hat das Berufungsgericht den Einwendungen des Beklagten stattgegeben und grundsätzlich die Beklagten nur zur Zahlung der Kapitalforderung nebst fünfjährigen Zinsen vor dem Tage der Klagerhebung (Art. 2277 Code civil) verurteilt. Zum Kapital hat es aber auch die durch die Konkursdividende nicht gedeckten, am 11. Februar 1881 rückständigen Zinsen in Höhe von 215,08 M gerechnet, weil sie insolge der Anerkennung im Fallimentsverfahren als kapitalisiert gelten mußten. Diese Annahme erscheint als rechtsirrtümlich. Die Anerkennung der klägerischen Forderung durch den Fallimentsyndik konnte zwar eine Unterbrechung der Zinsenverjährung zur Folge haben; sie entzog den Zinsen aber nicht die Eigenschaft als solcher, da eine Kapitalisierung nur zufolge einer Novation hätte eintreten können, und diese durch die bloße Anerkennung der Forderung nicht herbeigeführt wird. Von dem Kapitale, zu dessen Bezahlung der Beklagte verurteilt wurde, waren sonach 215,08 M abzuziehen.

3. Auch der Entscheidung des Oberlandesgerichtes im Kostenpunkte liegt eine rechtsirrtümliche Auffassung zu Grunde. Es hat angenommen, die Kosten seien, obgleich die Kläger teilweise unterlegen seien, samt und sonders dem Beklagten aufzuerlegen, weil sich

---

der Wert des Streitgegenstandes durch die Nebenforderungen, bezüglich deren die Kläger unterlegen seien, nach § 4 C.P.D. nicht erhöht habe. Dieser Umstand rechtfertigt für sich allein die Anwendung von § 88 Abs. 2 C.P.D. nicht, hätte sie vielmehr nur dann begründen können, wenn es sich um eine verhältnismäßig geringfügige Zubieforderung der Kläger gehandelt hätte, was offenbar nicht der Fall war, auch vom Oberlandesgerichte nicht angenommen wurde.“ . . .